Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6538**
14. Wahlperiode 03. 07. 2001

Gesetzentwurf
der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wahlstatistikgesetzes

A. Problem und Ziel

Vermeidung von Verzerrungen bei der repräsentativen Wahlstatistik.

B. Lösung

Einbeziehung der Briefwahlstimmen in die repräsentative Wahlstatistik.

C. Alternative

Verzicht auf die Einbeziehung der Briefwahlstimmen in die repräsentative Wahlstatistik.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Keine

2. Vollzugsaufwand

   Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen nach dem Kostenstand 2000 bei Bund und Ländern für die Durchführung des Gesetzes pro Bundestagswahl Kosten in Höhe von rd. 258 000 DM; davon entfallen 28 100 DM auf den Bund und 229 900 DM auf die Länder. Einmalig entstehen für Bundestagswahlen Umstellungskosten in Höhe von rd. 57 600 DM, davon 30 300 DM beim Bund und 27 300 DM bei den Ländern.

   Für die Durchführung des Gesetzes pro Europawahl entstehen nach dieser Kostenkalkulation insgesamt Kosten in Höhe von rd. 213 300 DM; davon entfallen 27 500 DM auf den Bund und 185 800 DM auf die Länder. Umstellungskosten entstehen bei Europawahlen einmalig in Höhe von rd. 48 700 DM, davon 29 700 DM beim Bund und 19 000 DM bei den Ländern.

   Bei den statistischen Ämtern der Länder entstehen für die Verbundprogrammierung Kosten in Höhe von 15 300 DM.

   Die Kosten der Kommunen sind im Einzelnen nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wahlstatistikgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wahlstatistikgesetzes

Das Wahlstatistikgesetz vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) In die Statistik nach Absatz 1 Buchstabe b sind ausgewählte Briefwahlbezirke einzubeziehen. Ein Briefwahlbezirk wird bestimmt durch die dem Briefwahlvorstand zugewiesene Zuständigkeit nach Wahlbezirken, die auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes oder von § 3 Abs. 2 des Europawahlgesetzes gebildet worden sind.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

   „Die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke und der Stichprobenbriefwahlbezirke trifft der Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den statistischen Ämtern der Länder. Es dürfen nicht mehr als jeweils fünf vom Hundert der Wahlbezirke und der Briefwahlbezirke des Bundesgebietes und nicht mehr als jeweils zehn vom Hundert der Wahlbezirke und der Briefwahlbezirke eines Landes an den Statistiken nach § 2 teilnehmen. Ein für die Statistiken nach § 2 Abs. 1 ausgewählter Wahlbezirk muss mindestens 400 Wahlberechtigte, ein für die Statistik nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b ausgewählter Briefwahlbezirk mindestens 400 Wähler umfassen. Für die Auswahl der Stichprobenbriefwahlbezirke ist auf die Zahl der Wähler abzustellen, die bei der vorangegangenen Bundestags- oder Europawahl ihre Stimme durch Briefwahl abgegeben haben. Die Wahlberechtigten sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass der Wahlbezirk oder der Briefwahlbezirk in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

   Die Angabe „§ 2 Buchstabe a“ wird durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Buchstabe a“ ersetzt.

   b) Satz 3 wird wie folgt geändert

   Die Angabe „§ 2 Buchstabe b“ wird durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Buchstabe b“ ersetzt.

   c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

   „Hilfsmerkmale für beide Statistiken sind Wahlbezirk oder Briefwahlbezirk und statistische Gemeindekennziffer, bei der Wahl zum Deutschen Bundestag auch Wahlkreis.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Buchstabe a“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Buchstabe b“ ersetzt.

   bb) Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

   „Die Gemeindebehörden und andere Stellen, die Briefwahlvorstände berufen haben, leiten die ihnen von den Wahlvorstehern übergebenen verpackten und versiegelten Stimmzettel ungeöffnet und getrennt nach Wahlbezirken und Briefwahlbezirken zur Auswertung an das zuständige statistische Amt des Landes weiter; die Gemeindebehörden leiten Ergebnisaufzeichnungen von Wahlgeräten der für die Statistik ausgewählten Wahlbezirke entsprechend weiter. Gemeinden mit einer Statistikstelle, welche die Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857), erfüllt, können die Auswertung der Stimmzettel mit Zustimmung des Landeswahlleiters selbst in der Statistikstelle vornehmen; sie teilen die Ergebnisse getrennt nach Wahlbezirken und nach Briefwahlbezirken dem zuständigen statistischen Amt des Landes mit.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

   „Gemeinden dürfen bei den in § 1 genannten Wahlen mit Zustimmung des Landeswahlleiters außer in den für die Statistiken nach § 2 ausgewählten in weiteren Wahlbezirken und Briefwahlbezirken für eigene statistische Zwecke wahlstatistische Auszählungen unter Verwendung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 gekennzeichneter Stimmzettel oder hierfür zugelassener Wahlgeräte durchführen. Der Auswahlsatz in einer Gemeinde darf hierfür jeweils insgesamt fünfzehn vom Hundert der in ihr gelegenen Wahlbezirke und Briefwahlbezirke nicht überschreiten.“

   b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

   Die Angabe „§ 3 Satz 3 und 4“ wird durch die Angabe „§ 3 Satz 3 bis 5“ ersetzt.

6. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   Das Wort „Gemeindebehörden“ wird durch die Wörter „Gemeindebehörden und andere Stellen, die Briefwahlvorstände berufen haben,“ ersetzt.

7. § 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke und einzelne Briefwahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2001

Dr. Peter Struck und Fraktion

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Kerstin Müller (Köln),
Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat in einer anlässlich der Verabschiedung des Wahlstatistikgesetzes (WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023) angenommenen Entschließung hervorgehoben, dass der Entwurf dieses Gesetzes – entsprechend der bisherigen Praxis – keine Verpflichtung zur Einbeziehung der Briefwähler in die repräsentative Wahlstatistik vorsieht, sowie zum Ausdruck gebracht, dass aufgrund der tendenziell ansteigenden Zahl dieser Wählergruppe deren künftige Berücksichtigung zur Sicherung genauer statistischer Ergebnisse geboten erscheint; die Bundesregierung hat er aufgefordert, mit dem Ziel einer Einbeziehung der Briefwahlstimmen in die repräsentative Wahlstatistik zu prüfen, welche der denkbaren Verfahrensmodelle hierbei den Schutz des Wahlgeheimnisses gewährleisten und zudem praktikabel sind (Bundesrat zu Drucksache 207/99 vom 9. April 1999). Der Bundesrat hat ebenfalls in einer Entschließung betont, dass es angesichts wachsender Briefwahl-Quoten sinnvoll und geboten erscheint, sie künftig zur Sicherung statistisch nicht verzerrter Ergebnisse zu berücksichtigen [Bundesrats-Drucksache 207/99 (Beschluss) vom 30. April 1999].

Der Anteil der Briefwähler unter den Wählern insgesamt hat sich wie folgt entwickelt:

Bundestagswahlen

Wahljahr	Briefwähler in %
1957	4,9
1961	5,8
1965	7,3
1969	7,1
1972	7,2
1976	10,7
1980	13,0
1983	10,5
1990	9,4
1994	13,4
1998	16,0

Europawahlen

Wahljahr	Briefwähler in %
1979	10,9
1984	11,0
1989	13,2
1994	10,9
1999	14,0

In welcher Höhe bei den statistischen Erhebungen nach dem Wahlstatistikgesetz ohne Einbeziehung der Briefwahlstimmen Verzerrungen auftreten, ist nicht bekannt. Einen Anhaltspunkt für die Größenordnung ergibt ein Vergleich der Stimmanteile insgesamt mit den Stimmanteilen der Wähler ohne Briefwähler bei der Bundestagswahl vom 27. September 1998 (Zweitstimmen) und bei der Europawahl vom 13. Juni 1999:

Partei	Stimmenanteil bei der Bundestagswahl 1998		Differenz (Verzerrung) %-Punkte
	Insgesamt %	ohne Briefwähler %	
	Sp. 1	Sp. 2	Sp. 2 – Sp. 1
SPD	40,9	41,8	+0,9
CDU	28,4	28,2	–0,2
CSU	6,7	6,4	–0,3
GRÜNE	6,7	6,4	–0,3
FDP	6,2	5,9	–0,3
PDS	5,1	5,3	+0,2

Partei	Stimmenanteil bei der Europawahl 1999		Differenz (Verzerrung) %-Punkte
	Insgesamt %	ohne Briefwähler %	
	Sp. 1	Sp. 2	Sp. 2 – Sp. 1
SPD	30,7	31,2	+0,5
CDU	39,3	39,0	–0,3
CSU	9,4	9,3	–0,1
GRÜNE	6,4	6,4	—
FDP	3,0	2,9	–0,1
PDS	5,8	5,9	+0,1

Von Land zu Land und bei der Differenzierung nach Altersklassen dürfte die Verzerrung ohne Einbeziehung der Briefwahlstimmen größer ausfallen.

Circa 300 000 bis 350 000 (Brief-)Wähler werden bei einer Einbeziehung der Briefwahlstimmen zusätzlich von der repräsentativen Wahlstatistik betroffen sein (4 %ige Stichprobe aus ca. 8 Millionen Briefwählern bei der Bundestagswahl 1998). Die anlässlich der Bundestagswahl 1990 durchgeführte repräsentative Wahlstatistik betraf ca. 1,6 Millionen Urnenwähler.

Eine Einbeziehung der Briefwahlstimmen in die repräsentative Wahlstatistik kann nur unter der Voraussetzung erfol-

gen, dass das Wahlgeheimnis (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG, § 2 WStatG) auch bei der Feststellung des Briefwahlergebnisses gewahrt bleibt und dass die Feststellung des Wahlergebnisses nicht verzögert wird (§ 7 Abs. 1 WStatG). Weiterhin darf durch die Einbeziehung der Briefwahlstimmen der Einsatz von Wahlgeräten (§ 35 Bundeswahlgesetz – BWG – und § 4 Europawahlgesetz – EuWG i. V. m. § 35 BWG) in den gemäß § 3 WStatG ausgewählten Stichprobenwahlbezirken nicht ausgeschlossen sein.

Da für die repräsentative Wahlstatistik amtliche Stimmzettel verwendet werden, die Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten (§ 5 Abs. 2 WStatG), und da den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zur Prüfung der Wahlbriefe (§ 39 Abs. 4 BWG und § 4 EuWG i. V. m. § 39 Abs. 4 BWG) die auf dem Wahlschein vermerkten Angaben zum Geschlecht und zum Geburtsdatum (§ 26 Bundeswahlordnung – BWO – i. V. m. Anlage 9 und 25 Europawahlordnung – EuWO – i. V. m. Anlage 8) zur Kenntnis gelangen, ist es nicht ausgeschlossen, dass einzelne Stimmzettel von den Mitgliedern des Wahlvorstandes bestimmten Wählern zugeordnet werden können. Deshalb bleibt das Wahlgeheimnis bei Einbeziehung der Briefwähler in die repräsentative Wahlstatistik nur gesichert, wenn von Gesetzes wegen zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt auf die Bildung und Auswahl von Briefwahlbezirken ab. Die nach Briefwahlbezirken bestimmten Briefwähler sind die Zielgruppe der statistischen Erhebung. Die Briefwahlbezirke werden gebietsweise definiert durch die den Briefwahlvorständen zugewiesene Zuständigkeit, die zukünftig ausschließlich an den Wahlbezirken (§ 2 Abs. 3 BWG und § 3 Abs. 2 EuWG) ausgerichtet ist. Der Wahlbrief eines jeden Briefwählers kann demzufolge einem bestimmten Briefwahlbezirk und damit auch einem bestimmten Briefwahlvorstand zugeordnet werden. Die Briefwahlvorstände der ausgewählten Briefwahlbezirke werden ausschließlich Wahlbriefe mit Wahlscheinen und Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdrucken in einer ausreichend hohen Zahl zu prüfen haben, die einen Rückschluss auf ein bestimmtes Wahlverhalten nicht zulässt. Obwohl Bundeswahlgesetz und Bundeswahlordnung den Begriff „Briefwahlbezirk“ nicht kennen, werden diese tatsächlich bisher schon dadurch gebildet, dass für jeden auf der Grundlage von § 8 BWG bestimmten Briefwahlvorstand die Zuständigkeit entweder für Briefwahlstimmen aus bestimmten Wahlbezirken oder zumindest die Zuständigkeit für eine bestimmte Menge von Briefwahlstimmen festgelegt wird. Von der Anknüpfung an Briefwahlbezirke bleibt die bisherige Briefwahlorganisation grundsätzlich unberührt. Eine mengenorientierte Zuteilung der Wahlbriefe auf die Briefwahlvorstände ist aber zukünftig nicht mehr möglich.

In den Ländern, in denen die Wahlbriefe bisher ganz oder teilweise mengenorientiert den Briefwahlvorständen zugeteilt wurden, müssen die zuständigen Stellen (§ 8 BWG) nunmehr dafür Sorge tragen, dass eine gebietsweise Zuordnung rechtzeitig vor der nächsten Wahl erfolgt. Für die erste Ziehung einer Stichprobe aus dieser neuen Zuordnung sind, weil für diese Briefwahlbezirke keine differenzierten Wahlergebnisse vorangegangener Wahlen zur Verfügung stehen und die Präzision der Stichprobenergebnisse nicht durch eine Schichtung oder Anordnung nach den Stimmanteilen der Parteien gesteigert werden kann, höhere Zufallsfehler in Kauf zu nehmen. Die Fehlervergrößerung bei diesen Briefwahlbezirken kann sich – abhängig von dem Anteil der bisher mengenorientiert gebildeten Briefwahlbezirke – deutlich auf das Gesamtergebnis der repräsentativen Wahlstatistik auswirken.

Andere Verfahrensmodelle zur Einbeziehung der Briefwahlstimmen, so die Übertragung der Prüfung der Wahlbriefe und der Auszählung der Stimmzettel auf den Wahlvorstand des (allgemeinen) Wahlbezirks oder die Aufteilung dieser Aufgaben auf zwei verschiedene Briefwahlvorstände, wären mit einem weitaus höheren regelungstechnischen, logistischen und zeitlichen Aufwand verbunden und hätten einen erheblichen Eingriff in die Wahlorganisation zur Folge gehabt.

Das Ergebnis der repräsentativen Wahlstatistik wird zusammengefasst für Brief- und Urnenwähler festgestellt. Der Auswahlsatz gemäß § 3 Satz 2 WStatG „nicht mehr als fünf vom Hundert der Wahlbezirke“ schließt es aus, mit ausreichender Genauigkeit hochgerechnete Ergebnisse der Stimmabgabe nach Alter und Geschlecht beschränkt auf die Gruppe der Briefwähler zu erzielen.

Eine Einbeziehung der Briefwahlstimmen in die Statistik nach § 2 Buchstabe a WStatG ist nicht erforderlich. Diese Statistik gewährleistet eine Auswertung der Wahlscheininhaber nach Alter und Geschlecht. Die Wahlbeteiligung der Wahlscheininhaber liegt bei Bundestagswahlen seit 1972 um 95 % und bei Europawahlen zwischen 91,3 und 92,4 %. Der Anteil der Briefwähler unter den Wahlscheinwählern lag bei der Bundestagswahl 1998 bei 99,2 % und bei der Europawahl 1999 bei 99,1 %. Eine Einbeziehung der Briefwähler in die Statistik nach § 2 Buchstabe a WStatG führte zudem zu unverhältnismäßigen praktischen Problemen. Sie kann nicht – wie bei den Urnenwählern – gemäß § 5 Abs. 1 WStatG durch Auszählung der Wählerverzeichnisse erfolgen. Vielmehr müssten Regelungen geschaffen werden, die es erlaubten, die Stimmabgabe des Briefwählers im Wahlscheinverzeichnis (§ 28 Abs. 6 BWO) zu vermerken und die Wahlscheinverzeichnisse der Briefwahlbezirke auszuzählen.

B. Finanzielle Auswirkungen

1. Kosten der öffentlichen Haushalte:

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand entstehen nicht.

Vollzugsaufwand:

Gemäß § 20 des Bundesstatistikgesetzes werden die Kosten der Bundesstatistik, soweit sie bei den Bundesbehörden entstehen, vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen. Sie gehören nicht zu den notwendigen, durch die Wahl veranlassten Kosten gemäß § 50 BWG.

Durch die Einbeziehung der Briefwahlstimmen in die repräsentative Wahlstatistik entstehen beim Bund sowie bei den Ländern und Kommunen insbesondere für folgende Verfahrensschritte zusätzliche Kosten: Auswahl der Stichprobenbriefwahlbezirke, Aufdruck der Unterscheidungsmerkmale auf die Stimmzettel für die Briefwähler, Ausgabe der Briefwahlunterlagen für die Stichprobenbriefwahlbezirke mit erhöhtem zeitlichen, personellen, organisatorischen und

räumlichen Aufwand, da in einem Wahlkreis mit einem Stichprobenbriefwahlbezirk neben dem nicht gekennzeichneten Stimmzettel 10 Stimmzettel mit Unterscheidungsmerkmalen vorgehalten werden müssen und für den Stichprobenbriefwahlbezirk nicht mehr im automatisierten Verfahren ausgegeben werden können, Information der Wahlberechtigten, Einweisung der betroffenen Briefwahlvorstände, Auswertung der Stimmabgabe in den statistischen Ämtern der Länder.

Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen für die Durchführung des Gesetzes folgende Kosten:

a) Statistisches Bundesamt

aa) Mehrkosten pro Bundestagswahl

DM		
insgesamt	persönlich	sächlich
28 100	13 700	14 400

Einmalige Umstellungskosten

DM		
insgesamt	persönlich	sächlich
30 300	26 100	4 200

bb) Mehrkosten pro Europawahl

DM		
insgesamt	persönlich	sächlich
27 500	13 700	13 800

Einmalige Umstellungskosten

DM		
insgesamt	persönlich	sächlich
29 700	26 100	3 600

b) Statistische Ämter der Länder

Einmalige Umstellungskosten

DM		
insgesamt	persönlich	sächlich
29 700	26 100	3 600

b) Statistische Ämter der Länder

aa) Mehrkosten pro Bundestagswahl

DM		
insgesamt	persönlich	sächlich
229 900	210 800	19 100

Einmalige Umstellungskosten

DM		
insgesamt	persönlich	sächlich
27 300	23 300	4 000

bb) Mehrkosten pro Europawahl

DM		
insgesamt	persönlich	sächlich
185 800	168 300	17 500

Einmalige Umstellungskosten

DM		
insgesamt	persönlich	sächlich
19 000	16 500	2 500

cc) Kosten für die Verbundprogrammierung (anteilig Bundestags- und Europawahlen)

DM		
insgesamt	persönlich	sächlich
15.300	15.300	0

Die bei den Kommunen für die Einbeziehung der Briefwahlstimmen zusätzlich entstehenden Kosten können im Einzelnen nicht beziffert werden.

2. Sonstige Kosten

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht. Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelhandelspreise oder auf das Preisniveau haben.

C. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Wahlstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Die Erweiterung der Vorschrift erfordert es, dass der bisherige Wortlaut Absatz 1 wird.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ordnet in Satz 1 die Einbeziehung ausgewählter Briefwahlbezirke in die repräsentative Wahlstatistik nach Absatz 1 Buchstabe b an. Da Bundeswahl- und Europawahlgesetz sowie Bundeswahl- und Europawahlordnung den Begriff „Briefwahlbezirk“ nicht kennen, ist es erforderlich, in Satz 2 zu regeln, dass ein Briefwahlbezirk bestimmt wird durch die dem Briefwahlvorstand zugewiesene Zuständigkeit nach Wahlbezirken, die auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes oder von § 3 Abs. 2 des Europawahlgesetzes gebildet worden sind. Eine mengenorientierte Zuteilung von Wahlbriefen auf die Briefwahlvorstände ist damit zukünftig nicht mehr möglich. Da es ausschließlich aus statistischen Gründen erforderlich ist, Briefwahlbezirke gebietsweise nach Wahlbezirken zu bestimmen, sind Änderungen des Bundeswahlgesetzes oder der Bundeswahlordnung nicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Regelungen zur Stichprobenauswahl bei den Stichprobenwahlbezirken gelten grundsätzlich ebenso für die Stichprobenbriefwahlbezirke. Aufgrund der Erfahrung bei früheren Wahlen ist selbst bei geringer Wahlbeteiligung in einem Briefwahlbezirk, der bei einer vorangegangenen Bundestags- oder Europawahl mindestens 400 Wähler hatte, mit einer höheren Zahl von Wählern als in einem Urnenwahlbezirk mit mindestens 400 Wahlberechtigten zu rechnen. Auf Veränderungen im Wählerverhalten kann vor der nächsten Wahl durch Neufestlegung der Briefwahlbezirke reagiert werden.

Für die Auswahl der Stichprobenbriefwahlbezirke mit mindestens 400 Wählern ist im Rahmen einer Prognoseentscheidung auf die Zahl der Wähler abzustellen, die bei der vorangegangenen Bundestags- oder Europawahl ihre Stimme durch Briefwahl abgegeben haben. Gegenwärtig steht dafür beim Statistischen Bundesamt ausschließlich die Wahlbezirksstatistik für Bundestagswahlen als Auswahlgrundlage für die Stichprobe – sowohl für Bundestags- als auch für Europawahlen – zur Verfügung.

Die Auswahl der endgültig in die Stichprobe fallenden Briefwahlbezirke durch den Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den statistischen Ämtern der Länder (§ 3 Satz 1 WStatG) erfordert es, dass die Statistischen Landesämter in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den anderen Stellen, die Briefwahlvorstände bilden, die zunächst ausgewählte Stichprobenbriefwahlbezirke daraufhin überprüfen, ob Änderungen oder Neueinteilungen von Wahlbezirken seit dem Stand der Wahl, die der Stichprobenauswahl zugrunde gelegt wurde, eingetreten sind. Diese Prüfungen müssen etwa 6 bis 8 Monate vor der anstehenden Wahl erfolgen, damit rechtzeitig feststeht, wie sich die Briefwahlbezirke zusammensetzen. Da die Anordnungen der Kreiswahlleiter nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BWG und nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EuWG (hier auch der Stadtwahlleiter) sowie der Landesregierungen oder der von ihnen bestimmten Stellen nach § 8 Abs. 3 BWG und § 5 Abs. 2 EuWG über die Bildung der Briefwahlvorstände bisher häufig erst wenige Monate vor dem Wahltag erfolgten, erfordert die Einbeziehung der Briefwahlstimmen in die repräsentative Wahlstatistik, dass die zuständigen Stellen die notwendigen Anordnungen nunmehr zu einem früheren Zeitpunkt treffen.

Sofern für bei der Bundestagswahl 1998 gebildete Briefwahlvorstände die Wahlbriefe nicht nach ihrer Herkunft aus bestimmten Wahlbezirken, sondern mengenmäßig nach Eingang auf die Briefwahlvorstände verteilt wurden, ist bei Auswahl eines solchen Briefwahlvorstandes für die repräsentative Wahlstatistik sein Zuständigkeitsbereich nicht mehr nachvollziehbar. Für die anstehende Wahl ist in diesen Fällen die Zuständigkeit der Briefwahlvorstände auf der Grundlage von nach § 2 Abs. 3 BWG oder nach § 3 Abs. 2 EuWG gebildeten Wahlbezirken so zu bestimmen, dass in jedem Falle 400 Wähler erfasst werden.

Briefwähler, deren Briefwahlbezirk in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist, sind nach § 3 Satz 4 WStatG ebenso wie die Urnenwähler von den Gemeindebehörden in geeigneter Weise darauf hinzuweisen. Dazu bietet es sich an, dass diesen Briefwählern mit den Briefwahlunterlagen ein entsprechendes Merkblatt übersandt wird.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Die Gemeindebehörden haben sicherzustellen, dass als Folge der Einbeziehung der Briefwahlstimmen in die repräsentative Wahlstatistik allen Wählern mit Wahlschein aus einem allgemeinen Wahlbezirk, der einem Stichprobenbriefwahlbezirk zugeordnet wurde, ein Stimmzettel mit Unterscheidungsmerkmalen zugeleitet wird.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Regelungen sind auf die Briefwahlbezirke zu erweitern. Da Briefwahlvorstände gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 3 BWG auch für Wahlkreise und für Kreise innerhalb der Wahlkreise, gemäß § 5 Abs. 1 EuWG auch für Kreise und für kreisfreie Städte gebildet oder eingesetzt werden, sind auch die Stellen, die diese Briefwahlvorstände berufen (Gemeindebehörden, Kreis- oder Stadtwahlleiter sowie Verwaltungsbehörden der Kreise), zu ermächtigen, die ihnen von den Wahlvorstehern übergebenen verpackten und versiegelten Stimmzettel der für die Statistik ausgewählten Briefwahlbezirke ungeöffnet und getrennt nach Briefwahlbezirken zur Auswertung an das zuständige statistische Amt des Landes weiterzuleiten.

In Satz 3 ist die Änderung des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) durch Art. 3 Abs. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) aufzunehmen.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Zu Buchstabe a

In die wahlstatistischen Auszählungen der Gemeinden können zukünftig auch Briefwahlbezirke einbezogen werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Ergebnisse einzelner Briefwahlbezirke dürfen ebenfalls nicht bekannt gegeben werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333